

G e b ü h r e n s a t z u n g

für den Friedhof der ev.-luth. Kirchengemeinde **Blankenese** in Hamburg-Sülldorf.

Nach Artikel 25 Absatz 3, Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland i.V.m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Blankenese in der Sitzung am 26. Februar 2018 die nachstehende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden.

Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

1. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner oder seinem Bevollmächtigten durch einfachen Brief bekannt gegeben.

2. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

3. Der Friedhofsausschuss kann- abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

4. Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswidergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

5. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Mahngebühren, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für die erste schriftliche Mahnung der Betrag von 2,50 € und für die evtl. zweite schriftliche Mahnung der Betrag von 4,50 € zu entrichten.
2. Die entstandenen Mahngebühren nach Absatz 1 sind durch den Gebührenschuldner oder seinen Bevollmächtigten zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren und Mahngebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228-232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (incl. Instandsetzung und Friedhofsunterhaltungsgebühr)

A Wahlgrabstätten

- | | |
|---|-----------|
| 1. Sargwahlgrab, 25 Jahre
je Grabbreite | 896,25€ |
| 2. Sargwahlgrab in Rasenlage, 25 Jahre
je Grabbreite | 1.282,50€ |
| 3. Sargwahlgrab in Staudenlage, 25 Jahre
je Grabbreite | 1.696,25€ |
| 4. Urnenwahlgrab, 25 Jahre
für 2 Urnen | 612,50€ |
| 5. Urnenwahlgrab in Rasenlage, 25 Jahre
für 2 Urnen | 850,00€ |
| 6. Urnenwahlgrab in Staudenlage, 25 Jahre
für 2 Urnen | 1.197,50€ |
| 7. Urnenwahlgrab Kolumbarium, 25 Jahre
für 2 Urnen | 4.012,50€ |

B Reihengrabstätten, 25 Jahre, keine Verlängerung möglich

- | | |
|--------------------------------|-----------|
| 1. Sargreihengrab in Rasenlage | |
| a) für Särge bis 120 cm Länge | 625,00€ |
| b) für Särge über 120 cm Länge | 1.105,00€ |

2. Urnengemeinschaftsgrab (Reihengrab) je Urne	567,50€
3. Namenloses Urnengrab (Reihengrab) je Urne	567,50€
4. Urnengärtchen (Reihengrab) je Urne	890,00€

C Wiedererwerb von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs (Verlängerung) wird der Jahresbetrag der Gebühren unter A Nr. 1 bis 7 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausstellung einer Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte (Grabbrief)	35,00€
2. Gebühr für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen anderer Berechtigter	35,00€
3. Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals oder einer Sitzgelegenheit	
a) Kissensteine, Sitzgelegenheiten, Laternen	33,50€
b) stehende Grabmale	85,55€

III. Gebühren für die Bestattung

Die Gebühr für das Ausheben und Schließen eines Grabes, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie Aufbringen von Mutterboden

1. für Säрге bis 120 cm	281,00€
2. für Säрге über 120 cm	551,00€
in doppelter Tiefe	821,00€
3. für Urnen	176,30€
4. Kolumbarium je Urne	60,60€

IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen	199,00€
2. Benutzung der Leichenhalle, wenn die Bestattung auswärts erfolgt	79,95€
3. Benutzung kleiner Feierraum	99,95€
4. Benutzung Aufbahrung	79,95€

Für die Trauerfeier anlässlich des Todes eines Mitgliedes der Evangelischen Kirche stehen die jeweiligen Gemeindekirchen gebührenfrei zur Verfügung.

V. Gebühr für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung von Leichen oder Urnen wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Aufwandes erhoben.

§ 7 Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsausschuss die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Hamburg den 19.05.2018

Ev.-luth. Kirchengemeinde Blankenese
-Der Kirchengemeinderat-

Kirchenaufsichtlich genehmigt: 18.05.2018

Kirchenkreis Hamburg West/südholstein
-Der Kirchenkreisrat-

Hinweis:

Die vorstehende Friedhofssatzung wurde auf der Internetseite www.friedhof-blankenese.de veröffentlicht mit entsprechendem Hinweis im Amtlichen Anzeiger des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes am 22.06.2018.

